

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende
der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge
Italienische Philologie / Italienisch mit den Abschlüssen
Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Education (M.Ed.)
(Fachprüfungsordnung Italienische Philologie / Italienisch (Zwei-Fächer))**

Vom 28. Juni 2017

Veröffentlichung vom 13. Juli 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 54), geändert durch Satzung vom 22. Februar 2019, Veröffentlichung vom 11. April 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 13)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Philosophischen Fakultät vom 25. November 2015 und vom 11. Januar 2017 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 6 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 7 Bachelor- und Masterarbeit
- § 8 Beschränkung des Zugangs zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen

Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

- § 9 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 10 Studienaufbau
- § 11 Bildung der Fachnote

Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) (Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen)

- § 12 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 13 Studienvolumen
- § 14 Bildung der Fachnote

Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Italienische Philologie / Italienisch im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für den Zugang zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Die importierten Module sind in der Anlage gekennzeichnet.

§ 2

Studienjahr

- (1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen in Bachelorstudiengänge für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.
- (3) Einschreibungen in Masterstudiengänge sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen.

§ 3

Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Italienisch.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für
 - Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
 - die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
 - die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 - die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen und
 - die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren.

Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.

- (2) Zusätzlich bilden die für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Absätze 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.
- (3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummern 2 und 3 HSG steht mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 HSG.
- (4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

§ 5

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Der Umfang der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergibt sich aus der Anlage.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten. Die Gewichtung der Modulnoten ergibt sich aus der Anlage.
- (4) Wird eine Modulprüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam gestellt, wird die Note gemeinsam festgelegt.

§ 6

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Beinhaltet ein Modul Exkursionen, Praktika, praktische Übungen oder Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.
- (3) Dies ist bei allen Seminaren und Übungen der Fall, denn sie erfordern mündliche Referate der Studierenden, die gemeinsame Lektüre, Analyse und Interpretationen historischer Quellen sowie die wissenschaftliche Diskussion der Studierenden untereinander und mit der/dem Lehrenden. Diese Lehrveranstaltungen dienen nicht allein der Vermittlung von

historischem und fachdidaktischem Fachwissen durch die Lehrenden, sondern zielen in erster Linie auf die Entwicklung analytischer und rhetorischer Fertigkeiten, Anwendung von Präsentationstechniken, Fähigkeit zur erfolgreichen Gruppenarbeit etc. seitens der Studierenden.

- (4) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht mehr als zwei Mal fernbleibt; wenn mehr als zwei Termine aus Krankheitsgründen oder vergleichbaren Verhinderungsgründen versäumt werden, entscheidet der/die Lehrende, ob die Prüfungszulassung durch Anerkennung von Ersatzleistungen erteilt werden kann. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (5) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet. In allen übrigen Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme keine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.
- (6) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen ergeben sich aus der Anlage.

§ 7

Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.
- (2) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 30, der der Arbeit im Master of Education 60 Seiten nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Bachelor- oder Masterarbeit kann auch in italienischer Sprache abgefasst werden. In diesem Fall ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (4) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 8

Beschränkung des Zugangs zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des Romanischen Seminars durch den Fakultätskonvent festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Grundsätzlich ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

§ 9

Studienziel, Zweck der Prüfung

- (1) Durch das Bachelorstudium im Fach Italienische Philologie erwirbt die oder der Studierende eine gute kommunikative Sprach- und Textkompetenz, eine fachspezifische Medienkompetenz und ein fundiertes Fach- und Methodenwissen im Bereich der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft, um
1. auf geeigneten Tätigkeits- oder Berufsfeldern das erworbene Wissen direkt anwenden zu können oder
 2. für ein weiterführendes Masterstudium qualifiziert zu werden, das entweder eher forschungsorientiert auf das Berufsfeld Schule (Master of Education) oder forschungsorientiert auf den Master of Arts zielt.
- (2) Abgesehen von der Überprüfung des wissenschaftlichen Ausbildungsstandes dient die Prüfung der Feststellung der sprachpraktischen und kommunikativen Kompetenzen.

§ 10

Studienaufbau

Das Fach Italienische Philologie wird im Umfang von 46 Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten studiert.

§ 11

Bildung der Fachnote

Die Fachnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der im Rahmen eines Studienfachs erzielten Modulnoten. Die Modulnoten des Fachs, die in die Fachnote eingehen, und die Art der Gewichtung ergeben sich aus der folgenden Aufstellung:

	Module		Wichtung
1.	SPR1	Sprachpraxis 1	50 %
2.	IK1	Kultur- und Landeswissenschaften 1	100 %
3.	FACH2	Fachwissenschaften 2	100 %
4.	HIS2	Sprach- und Literaturgeschichte 2	100 %
5.	LING3	Sprachwissenschaft 3	100 %
6.	LIT3	Literaturwissenschaft 3	100 %
7.	QU3	Qualifikation 3	100 %
8.	SPR2	Sprachpraxis 2	100 %

Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) (Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen)

§ 12

Studienziel, Zweck der Prüfung

- (1) Die oder der Studierende entwickelt im Lehramts-Studiengang Italienisch fachspezifisch eine sehr gute kommunikative Sprach-, Text- und Medienkompetenz und baut ihr oder sein vorhandenes fundiertes Fach- und Methodenwissen in den Bereichen Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaft aus.
- (2) Abgesehen von der Überprüfung des gehobenen wissenschaftlichen Ausbildungsstandes dient die Prüfung der Feststellung der sprachpraktischen, kommunikativen und fachdidaktischen Kompetenzen.

§ 13

Studienvolumen

Das Studienvolumen umfasst 18 bis 20 Semesterwochenstunden und 33 Leistungspunkte.

§ 14

Bildung der Fachnote

Die Fachnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der im Rahmen eines Studienfachs erzielten Modulnoten. Die Modulnoten des Fachs, die in die Fachnote eingehen, und die Art der Gewichtung ergeben sich aus der folgenden Aufstellung:

	Module		Wichtung
1.	FD3	Fachdidaktik 3	70 %
2.	FD3P	Fachdidaktik Praxis	30 %
3.	IK4	Kultur- und Landeswissenschaften 4	100 %
4.	FACH4	Fachwissenschaften 4	100 %
5.	QU5	Qualifikation 5	100 %
6.	SPR4	Sprachpraxis 4	100 %

Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie findet für alle Bachelor- und Masterstudierenden Anwendung, die ihr Studium der Italienischen Philologie / Italienisch ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Italienische Philologie / Italienisch mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Education (M.Ed.) (Fachprüfungsordnung Italienische Philologie / Italienisch (Zwei-Fächer)) vom 6. Dezember 2007 (NBl. MWV Schl.-H. 2008, S. 98), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 32) außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium der Italienischen Philologie / Italienisch vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum 10. Juni 2021 und ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2020 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesen Zeitpunkten nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.
- (4) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.
Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Leistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Leistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.
- (5) Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 28. Juni 2017 erteilt.

Kiel, den 28. Juni 2017

Prof. Dr. Michael Düring
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 22. Februar 2019:

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese nach der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung von 2017 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.
- (4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (5) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

1. Italienische Philologie (Zwei-Fächer Bachelor 70 LP)

italFach1-01a		Fachwissenschaften 1 (Linguistik und Literaturwissenschaft)						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung		LP / Workload		
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht		-		7,5 LP / 225 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
italFach1 LING								
italFach1.1	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	(gesamtromanistischer) Überblickstest, Sprache: dt.	benotet	50 %	
italFach1.3	*Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur, Sprache: dt./ital.	benotet		
italFach1 LIT								
italFach1.4	*Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur, Sprache: dt./ital.	benotet	50 %	
Weitere Angaben: Die Gesamtleistung im Modul ist erbracht, wenn die Note aus der zusammengesetzten Prüfung aus dem Bereich LING und die Note aus der Einzelprüfung aus dem Bereich LIT vorliegen. Nicht bestandene Teilprüfungen (Überblickstest, Klausur) können innerhalb von LING ausgeglichen werden.								
italSpr0-01a		Sprachpraxis 0						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung		LP / Workload		
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht		-		10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
italSpr0.1	*Sprachkurs	4	5	Pflicht	Klausur italSpr0, 90 min, im Anschluss an italSpr0.2, Sprache: ital.	benotet	100 %	
italSpr0.2	*Sprachkurs	4	5	Pflicht				
Weitere Angaben: Studierende mit Sprachkenntnissen in Italienisch oder Muttersprachlerinnen und Muttersprachler können sich von Lektorin oder Lektor ihre Vorkenntnisse anerkennen lassen und ohne Teilnahme an den Veranstaltungen direkt zur Klausur in italSpr0.2 zugelassen werden. Der Lektor/die Lektorin führt dazu einen individuellen Sprachtest durch. Die Teilnahme an den Veranstaltungen des Aufbaumoduls Spr2 ist auch für Muttersprachlerinnen und Muttersprachler zwingend. Im Sprachkurs italSpr0.1 wird zur Leistungskontrolle abschließend ein Test geschrieben. Die Modulnote der Einzelprüfung geht ganz in die Fachnote ein.								
PHF-ital-IK1		Kultur- und Landeswissenschaften 1						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung		LP / Workload		
1. Semester	1 Semester	Pflicht		-		5 LP / 150 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
ital-IK1.1	*Proseminar	2	5	Pflicht	ital-IK1.0: kleine Hausarbeit (5-10 Seiten), Sprache: dt./ital.	benotet	100 %	
Weitere Angaben: In den Kultur- und Landeswissenschaften kann nur IK1.1 gewählt werden. Die Modulnote der Einzelprüfung geht ganz in die Fachnote ein.								
PHF-ital-SPR1		Sprachpraxis 1						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung		LP / Workload		
3. Semester	1 Semester	Pflicht		-		5 LP / 150 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
ital-SPR1.1	*sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	ital-SPR1.0:Portfolio, Sprache: ital.	benotet	100%	
ital-SPR1.2	*sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht				
Weitere Angaben: Die zusammengesetzte Prüfung Portfolio umfasst in Kurzform einen Sprachenpass und eine Sprachbiografie, Bescheinigungen über die Einführung in die Benutzung der Fachbibliothek und die Teilnahme an einer Studienfachberatung sowie ein Dossier selbstständiger Arbeiten zu Phonetik und Grammatik. Es wird studienbegleitend bis zum Ende des 3. Semesters angefertigt. Die zu erbringenden Arbeiten sind Hausaufgaben und Tests, davon ein benoteter Test in Grammatik. Die Gesamtleistung im SPR1-Modul ist dann erbracht, wenn das Portfolio vollständig und benotet vorliegt. Prüfungsvorleistung für das Portfolio ist der Nachweis der Lateinkenntnisse. Die Modulnote geht zur Hälfte in die Fachnote ein.								
PHF-ital-FACH2		Fachwissenschaften 2 (Linguistik und Literaturwissenschaft)						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung		LP / Workload		
3. Semester	1 Semester	Pflicht		PHF-ital-FACH1		10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
ital-FACH2.1	*Proseminar	2	5	Pflicht	ital-FACH2.1: kleine Hausarbeit (5-10 Seiten); Sprache: dt./ital.	benotet	50 %	
ital-FACH2.2	*Proseminar	2	5	Pflicht	ital-FACH2.2: kleine Hausarbeit (5-10 Seiten); Sprache: dt./ital.	benotet	50 %	
Weitere Angaben: In beiden fachwissenschaftlichen Proseminaren werden Referate gehalten und kleine Hausarbeiten (5-10 Seiten) geschrieben. Die benoteten Hausarbeiten in FACH2.1 und FACH2.2 gehen als zwei Einzelprüfungen zu gleichen Teilen in die Modulbewertung ein. Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein.								

italSpr2-01a		Sprachpraxis 2						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
4., 5. und 6. Semester	3 Semester	Pflicht		PHF-ital-SPR1	7,5 LP / 225 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
italSpr2.1	*sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	-	-	-	
italSpr2.2	*sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	-	-	-	
italSpr2.3	*sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	zusammengesetzte Prüfung (Portfolio), Sprache: ital: - Übersetzung - schriftlicher Ausdruck - mündl. Prüfung	benotet	100 %	

Weitere Angaben: Das Portfolio besteht aus einer **zusammengesetzten Prüfung** im Modulabschlusskurs italSpr2.3 (jeweils eine benotete Übersetzung, ein Aufsatz und eine mündliche Prüfung). Ist das Prüfungsergebnis von italSPR2.3 insgesamt > 4,0, müssen alle Teilprüfungen wiederholt werden. Das Modul ist erst erfolgreich abgeschlossen, wenn zusätzlich zu der Prüfungsleistung, gegenüber dem/der Modulverantwortlichen die **verpflichtenden Studienleistungen** aus italSpr2.1 (schriftlicher Ausdruck) und italSpr2.2 (Übersetzung) nachgewiesen wurden. Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein.

italLing3-01a		Sprachwissenschaft 3						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
4. Semester	1 Semester	Pflicht		PHF-ital-FACH2	7,5 LP / 225 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
italLing3.1	Vorlesung	2	2,5	Wahlpflicht	Test Sprache: dt./ital. oder	unbenotet	-	
italLing3.3	*Übung	2	2,5	Wahlpflicht	Referat, Sprache: dt./ital.	unbenotet	-	
italLing3.2	*Hauptseminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit (10-12 Seiten), Sprache: dt./ital.	benotet	100 %	

Weitere Angaben: Die Wahl zwischen Vorlesung und Übung ist mit der Anmeldung zu den Prüfungen verbindlich. Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein. Das 5. Semester wird für einen Auslandsaufenthalt empfohlen.

italLit3-01a		Literaturwissenschaft 3						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
5. und 6. Semester	2 Semester	Pflicht		PHF-ital-FACH2	10 LP / 300 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
italLit3.1	Vorlesung	2	2,5	Wahlpflicht	Test, Sprache: dt./ital. oder	unbenotet	-	
italLit3.3	*Übung	2	2,5	Wahlpflicht	Referat, Sprache: dt./ital.	unbenotet	-	
italLit3.2	*Hauptseminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit (10-12 Seiten), Sprache: dt./ital.	benotet	100 %	
italLit3.4	*Übung	2	2,5	Pflicht	Referat, Sprache: dt./ital.	unbenotet	-	

Weitere Angaben: Die Wahl zwischen Vorlesung und Übung ist mit der Anmeldung zu den Prüfungen verbindlich. Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein. Das 5. Semester wird für einen Auslandsaufenthalt empfohlen.

italQu3-01a		Qualifikation 3						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
6. Semester	1 Semester	Pflicht		LIT3.2 und LING3.2	2,5 LP / 75 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
italQu3.1	Kolloquium (LING)	1	1,25	Pflicht	mündliche Prüfung: 10-15 min, Sprache: dt./ital.	benotet	100 %	
italQu3.2	Kolloquium (LIT)	1	1,25	Pflicht	mündliche Prüfung: 10-15 min, Sprache: dt./ital.	benotet		

Weitere Angaben: Die Kolloquien Qu3.1 und Qu3.2 werden zu gleichen Teilen (2 x 1 SWS) in den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft besucht. In den mündlichen Teilprüfungen wird die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat über 2 x 10-15 min geprüft. Beide Teilprüfungen werden vorzugsweise auf Deutsch abgehalten. Die Gesamtleistung im italQu3-Modul ist erbracht, wenn die beiden Ergebnisse der **zusammengesetzten** Prüfung vorliegen. Ein Ausgleich von nicht ausreichenden Leistungen in der einen Teilprüfung durch bessere Leistungen in der anderen Teilprüfung ist möglich. Sind die Ergebnisse insgesamt > 4,0, müssen beide Teilprüfungen wiederholt werden. Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein.

*=Anwesenheitspflicht

Über die Pflichtmodule hinaus ist aus folgendem Angebot ein weiteres Modul zu wählen. Die Wahl ist mit der Anmeldung zu den Prüfungen verbindlich:

PHF-ital-BSP2		Basismodul Beisprache 2 Französisch, Galicisch, Katalanisch, Portugiesisch, Rumänisch oder Spanisch						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
5. und 6. Semester	2 Semester	Wahlpflicht		-	5 LP / 150 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
ital-BSP2.1	*Sprachkurs	2	2,5	Pflicht	ital-BSP2.0: Klausur 90min, im Anschluss an BSP2.2, Sprache: dt./Fremdsprache	benotet	-	
ital-BSP2.2	*Sprachkurs	2	2,5	Pflicht				
Weitere Angaben: In der Beisprache Portugiesisch sind beide Lehrveranstaltungen verknüpft (4 SWS) und finden nur im Wintersemester statt. Die Wahl der Beisprache-Kurse hängt von den individuellen Vorkenntnissen ab.								
PHF-ital-BSP4		Aufbaumodul Beisprache 4 Französisch, Galicisch, Katalanisch, Portugiesisch oder Spanisch						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
5. und 6. Semester	2 Semester	Wahlpflicht		BSP2 (oder vergleichbare Sprachkenntnisse, ≈A2)	5 LP / 150 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
ital-BSP4.1	*Sprachkurs	2	2,5	Pflicht	ital-BSP4.0: Klausur 90min, im Anschluss an BSP4.2, Sprache: dt./Fremdsprache	benotet	-	
ital-BSP4.2	*Sprachkurs	2	2,5	Pflicht				
Weitere Angaben: In der Beisprache Portugiesisch sind beide Lehrveranstaltungen verknüpft (4 SWS) und finden nur im Sommersemester statt. Die Wahl der Beisprache-Kurse hängt von den individuellen Vorkenntnissen ab.								
italSpez2-01a		Spezialisierung 2						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
5. und 6. Semester	2 Semester	Wahlpflicht		-	5 LP / 150 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
italSpez2.1	*Übung	2	2,5	Pflicht	Referat, Sprache: dt.	benotet	50 %	
italSpez2.2	*Übung	2	2,5	Pflicht	Referat, Sprache: dt.	benotet	50 %	
italTrad2-01a		Übersetzung 2						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
5. und 6. Semester	2 Semester	Wahlpflicht		italSPR1	5 LP / 150 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
italTrad2.1	*Übung	2	2,5	Pflicht	italTRAD2.1: Klausur: 90min, im Anschluss an italTRAD2.2, Sprache: dt./ital.	benotet	-	
italTrad2.2	*Übung	2	2,5	Pflicht				

*=Anwesenheitspflicht

Im Rahmen des Bachelors mit dem Profil Lehramt werden zwei weitere Lehrveranstaltungen aus der Romanistik gefordert, die im Praxismodul 2 bzw. im Fachdidaktik-Modul des Profils Lehramt verankert sind:

PHF-ital-FD		Fachdidaktik 1+2						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
4. und 5. Semester	2 Semester				5,5 LP / 165 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
ital-FD1	*Übung	2	3	Pflicht	Stundenentwurf	benotet	50 %	
ital-FD2	*Übung	2	2,5	Pflicht	kleine Hausarbeit	benotet	50 %	

*=Anwesenheitspflicht

2. Italienisch (Zwei-Fächer Master of Education, 33 LP)

italFach4-01a Fachwissenschaften 4 (Linguistik und Literaturwissenschaft)							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester	1 Semester			Pflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung
italFach 4.1 (LING / LIT)	Vorlesung	2	2,5	Wahlpflicht	Test, Sprache: dt./ital.	unbenotet	-
italFach 4.3 (LING / LIT)	*Übung	2	2,5	Wahlpflicht	Referat, Sprache: dt./ital.	unbenotet	-
italFach 4.2 (LING / LIT)	*Hauptseminar	2	5	Pflicht	große Hausarbeit (12-15 Seiten), Sprache: dt./ital.	benotet	100 %

Weitere Angaben: Im Aufbaumodul Fach 4.0 kann zwischen sprachwissenschaftlichen (Ling 4.1-3) oder literaturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen (Lit4.1-3) beliebig gewählt werden. Auch die Veranstaltungstypen Vorlesung oder Übung sind alternativ wählbar. Die Wahl ist mit der Anmeldung zu den Prüfungen verbindlich. Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein.

italSpr4-01a Sprachpraxis 4							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1., 2. und 4. Semester	3 Semester			Pflicht	Niveau B Mittelstufe (= PHF-ital-SPR2 im BA)	7,5 LP / 225 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung
ital-SPR4.1	*sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	-	-	-
ital-SPR4.2	*sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	-	-	-
ital-SPR4.3	*sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	zusammengesetzte Prüfung (Portfolio), Sprache: ital. - Übersetzung - schriftlicher Ausdruck - mündl. Prüfung	benotet	100 %

Weitere Angaben: Das Portfolio besteht aus einer **zusammengesetzten Prüfung** im Modulabschlusskurs italSpr4.3 (jeweils eine benotete Übersetzung, ein Aufsatz und eine mündliche Prüfung. Ist das Prüfungsergebnis von italSPR4.3 insgesamt > 4,0, müssen alle Teilprüfungen wiederholt werden. Das Modul ist erst erfolgreich abgeschlossen, wenn zusätzlich zu der Prüfungsleistung, gegenüber dem/der Modulverantwortlichen die **verpflichtenden Studienleistungen** aus italSpr4.1 (Übersetzung) und italSpr4.2 (schriftlicher Ausdruck) nachgewiesen wurden. Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein.

PHF-ital-IK4 Kultur- und Landeswissenschaften							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. Semester	1 Semester			Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung
ital-IK4.1	*Projekt	0-2	5	Wahlpflicht	Projektbericht (15 Seiten), Sprache: dt./ital. oder	benotet	100 %
ital-IK4.2	*Hauptseminar	2	5	Wahlpflicht	große Hausarbeit (12-15 Seiten), Sprache: dt./ital.	benotet	100 %

Weitere Angaben: In den Kultur- und Landeswissenschaften kann zwischen den Lehrveranstaltungen IK4.1 (a/b) und IK4.2 gewählt werden. Die Wahl ist mit der Anmeldung zu den Prüfungen verbindlich. Das Projekt kann durch Präsenzveranstaltungen im Umfang von bis zu 2 SWS begleitet werden. Die Modulnote der Einzelprüfung geht ganz in die Fachnote ein.

italFd3-01a Fachdidaktik 3							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. Semester	2 Semester			Pflicht	Schulpraktikum im BA	10,5 LP / 315 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung
Fd3.1	*Übung	2	2,5	Pflicht	Referat/kompetenzorientiertes Prozess-Portfolio, Sprache: dt./ital.	benotet	33 %
Fd3.2	*Hauptseminar	2	5	Pflicht	große Hausarbeit (12-15 Seiten), Sprache: dt./ital.	benotet	67 %

Weitere Angaben: Die Modulnote aus den beiden Einzelprüfungen geht zu 70 % in die Fachnote ein. Die Lehrveranstaltungen dieses Moduls werden nur im Sommersemester angeboten.

italFd3P-01a Fachdidaktik 3PRAX							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester	2 Semester			Pflicht	Schulpraktikum im BA	10,5 LP / 315 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung
Fd3P	*Praktische Übung	2	3	Pflicht	Portfolio oder mündliche Prüfung	benotet	100 %

Weitere Angaben: Die Modulnote der Einzelprüfung aus Fachdidaktik 3 PRAX geht zu 30 % in die Fachnote ein. Das Modul wird nur im Wintersemester angeboten.

italQu5-01a		Qualifikation 5						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
4. Semester	1 Semester			Pflicht	PHF-ital-FACH4.2	2,5 LP / 75 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
italQu5.1	Kolloquium (LING)	1	1,25	Pflicht	mündliche Prüfung: 10-15 min, Sprache: dt./ital.	benotet	100 %	
italQu5.2	Kolloquium (LIT)	1	1,25	Pflicht	mündliche Prüfung: 10-15 min, Sprache: dt./ital.			

Weitere Angaben: Die Kolloquien Qu5.1 und Qu5.2 werden zu gleichen Teilen (2 x 1 SWS) in den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft besucht. In den mündlichen Teilprüfungen wird der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin über 2 x 10-15 min geprüft. Beide Teilprüfungen können in der Fremdsprache abgehalten werden. Die Gesamtleistung im ital-Qu5-Modul ist erbracht, wenn die beiden Teilprüfungen der zusammengesetzten Prüfung vorliegen. Ein Ausgleich von nicht ausreichenden Leistungen in der anderen Teilprüfung ist möglich. Sind die Teilprüfungen insgesamt > 4,0, müssen beide Teilleistungen wiederholt werden. Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein.

*=Anwesenheitspflicht

Erläuterungen:

Modul: Titel des Moduls in Form der Modulnummer
 Lehrveranstaltung: Titel der Lehrveranstaltung
 LF: Lehrform, Art der Lehrveranstaltung
 SWS: Semesterwochenstunden
 P / WP: Status der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)
 Voraussetzung: Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung
 PL: Prüfungsleistung
 LP: Leistungspunkte

Erklärung der Modulbezeichnungen:

SPR = Sprachpraxis
 FACH = Fachwissenschaften: Linguistik und Literaturwissenschaft
 HIS = Sprach- und Literaturgeschichte
 WAHL = Wahlbereich
 BSP = Beisprache (2. romanische Sprache)
 WIR = Wirtschaftssprache
 TRAD = Übersetzung (Fremdsprache → Deutsch)
 SPEZ = Spezialisierung
 IK = Kultur- und Landeswissenschaften (Interkulturelle Studien)
 LING = Linguistik (Sprachwissenschaft)
 LIT = Literaturwissenschaft
 FD = Fachdidaktik
 QU = Qualifikation

Sprachbezeichnungen:

ROM = Romanisch
 F = Französisch
 S = Spanisch
 I = Italienisch
 P = Portugiesisch
 R = Rumänisch
 K = Katalanisch
 G = Galicisch